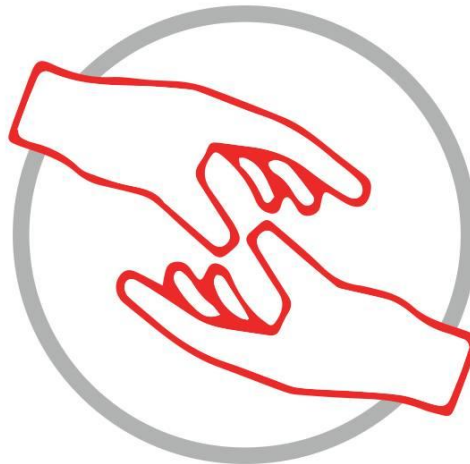


Materielles Asylrecht



September 2016

Die Inhalte der Folien dienen der Information und können eine individuelle rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Angaben wird keine Haftung übernommen.

Der Antrag auf internationalen Schutz



- Inhalt des „Asylantrags“
 - Antrag auf Asyl
 - „Eventual“-Antrag auf subsidiären Schutz
 - „Eventual“-Antrag auf Bleiberecht
- Es werden automatisch auch die beiden anderen Schutzformen mit geprüft, wenn die Voraussetzungen für das Asyl nicht vorliegen.
- Bei negativer Entscheidung ist über die Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung abzusprechen
- Behörde entscheidet in 3 Spruchpunkten

Die Flüchtlingseigenschaft



Der Ursprung des Flüchtlingsbegriffs findet sich in der Genfer Flüchtlingskonvention (Völkerrechtlicher Vertrag) , dieser wurde durch Transformation ins österreichische Recht (Asylgesetz) übernommen.

- Flüchtling ist, wer
 - *sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat und*
 - *wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung*
 - *eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und*
 - *den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder*
 - *wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann.*

Ein Asylwerber hat diese Voraussetzungen im Verfahren glaubhaft darzulegen.

Wohlbegründete Furcht



- Die Furcht muss subjektiv begründet sowie objektiv nachvollziehbar sein
- Erklärungen des/der Asylwerbers/in sind mit der tatsächlichen Lage im Herkunftsstaat zu vergleichen
- Subjektive Komponente: Beurteilung nach persönlichen Schilderung des/r Asylwerbers/in (psychische Verfassung, familiäre Situation und die Persönlichkeit der antragstellenden Person sind zu berücksichtigen)
- Muss objektivierbar sein: die tatsächlichen Verhältnisse im Herkunftsstaat müssen das Vorbringen glaubhaft erscheinen lassen (Wahrscheinlichkeit der Verfolgung ist maßgeblich)
- Keine Notwendigkeit von bereits erfolgten Verfolgungshandlungen
- Eine entfernte Möglichkeit einer Verfolgung reicht nicht aus

Verfolgung



- Keine generelle Definition
- Handlung, welche individuell gegen eine Person gerichtet ist
 - Bedrohung des Lebens oder der Freiheit wegen Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte wegen denselben Gründen
 - Handlung, welche aufgrund ihrer Art und Wiederholung so gravierend ist, dass sie eine Verletzung von Menschenrechten darstellt
- Kann einzelne Handlung oder wiederholende Handlung sein
- Verfolgung muss vom Staat ausgehen
- Asylrelevanz von nicht staatlicher Verfolgung (Boku Haram, Taliban), wenn Akteure teils des Staatsgebietes beherrschen und Verfolgung oder die staatliche Schutzverweigerung auf einem GFK Grund beruht

Verfolgungsgründe (1)



Die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung muss auf folgenden Gründen bestehen:

Rasse

- Hautfarbe
- Abstammung
- Volksgruppe

Religion

- religiöse Gemeinschaft
- Sekten
- anerkannte Religionsgemeinschaften
- Atheismus

Verfolgungsgründe (2)



Nationalität

- Staatsangehörigkeit
- Staatenlosigkeit
- ethische oder sprachliche Gruppe (oft Überschneidung mit Rasse)

Soziale Gruppe

- Die Gruppe muss unabhängig von der Verfolgung existieren
- Die Größe der Gruppe ist nicht entscheidend
- Es ist nicht die Verfolgung der gesamten Gruppe gefordert
- Bsp. Familie, sexuelle Orientierung, Geschlecht, Klasse, Kaste, Gewerkschaft
- Rechtsprechung des EuGH spielt eine große Rolle
- Das Bestehen von sozialen Gruppen ist differenziert ausgestaltet und im Einzelfall zu beurteilen

Verfolgungsgründe (3)



Politische Überzeugung

- politische Anschauung
- bloße politische Meinung
- eine vom Staat unterstellte politische Anschauung
- auch eine unverhältnismäßig hohe Strafe bei Bsp. Verlassen des Landes

Sur Place Flüchtlinge



- Fluchtgründe müssen nicht im Zeitpunkt des Verlassens des Herkunftsstaates bestanden haben
- Erzeugung mancher Fluchtgründe nach Ausreise aus Herkunftsstaat
- Bsp. Änderung der Religionszugehörigkeit
- Bezeichnung dieser Personengruppe: Sur Place Flüchtlinge

Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme staatlichen Schutzes



- kein hinreichender Schutz vor Verfolgung im Herkunftsstaat
- Schutzbereitschaft und Schutzfähigkeit des Staates maßgeblich

Außerhalb des Herkunftsstaates

- Kein Aufenthalt auf Staatsgebiet, dessen Staatsangehörigkeit er/sie besitzt
- Bei Staatenlosen (Bsp. Palästinenser oder Personen, welche die Staatsbürgerschaft aberkannt wurde) ist der Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes maßgeblich

Innerstaatliche Fluchtalternative



Asyleigenschaft wird versagt, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative gegeben ist.

- Relevant bei Verfolgung durch Private
- Leben nur in Teilen des Landes von asylrelevanter Verfolgung bedroht; „normales“ Leben in anderen Teilen des Landes somit zumutbar

Drittstaatssicherheit



- Der Betroffene kann in einem Sicheren Drittstaat Schutz finden.
- Ein Sicherer Drittstaat ist gegeben, wenn
 - dem/der Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden kann Schutz zu suchen
 - er/sie die Möglichkeit hat einen Asylantrag zu stellen und
 - Schutz vor Abschiebung bis zur Beendigung des Verfahrens gewährt bekommt

Kann das in einem durchquerten Staat gewährleistet werden, kommt es zu einer Zurückweisung des Asylantrags und das Verfahren wird im sicheren Drittstaat durchgeführt.

Ausschlussgründe



- Ausgeschlossen von der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist jedenfalls
 - wer sich eines Kriegsverbrechens schuldig gemacht hat oder
 - wer Handlungen gesetzt hat welche den Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen
 - eine Person, welche eine Gefahr für die Republik Österreich darstellt oder
 - wer durch ein inländisches Gericht zu einem besonders schweren Verbrechen verurteilt worden ist
- Der Status eines Asylberechtigten wird aberkannt, wenn ein solcher Grund erst nach der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hervorkommt

Endigung der Asyleigenschaft



- Die Asyleigenschaft endet unter anderem
 - wenn die asylberechtigte Person ihren Lebensmittelpunkt in einem anderen Staat verlegt
 - Bei freiwilliger Rückkehr in den Herkunftsstaat
 - neue Staatsbürgerschaft, oder
 - Wegfall der Umstände, welche die Flucht begründen

Asylberechtigte in Österreich



- Asylberechtigte sind österreichischen Staatsbürgern weitgehend gleichgestellt (ausgenommen Wahlberechtigung)
- Anspruch auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses, dieser ermöglicht in jeden Staat (ausgenommen des Herkunftsstaates) zu reisen
- Die Aufenthaltsberechtigung wird generell nur für drei Jahre erteilt
- Dann wird geprüft, ob ein Aberkennungsverfahren durchgeführt wird (zB wegen Verbesserung der Umstände im Heimatstaat)
- Wird kein Aberkennungsverfahren eingeleitet, verlängert sich die Aufenthaltsberechtigung um eine unbefristete Gültigkeitsdauer

Subsidiär Schutzberechtigte



- Wird nur geprüft, wenn Asylantrag abgewiesen wird;
- Subsidiärer Schutz ist zuzuerkennen, wenn eine Zurückweisung in den Herkunftsstaat
 - *eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 und 3 EMRK (Recht auf Leben, Verbot der Folter, unmenschliche Behandlung) bedeuten würde,*
 - *oder eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde*
- Die subjektive Aussage des Betroffenen muss wie bei der Asyleigenschaft objektivierbar sein

Real Risk



- Die Zuerkennung des Status eines Subsidiär Schutzberechtigten fordert konkrete Anhaltspunkte für eine ernsthafte Gefahr
 - Glaubhaftmachung von stichhaltigen Gründen („substantial *grounds*“) notwendig
 - Bloße Möglichkeit oder eine spekulative Behauptung einer solchen Bedrohung ist nicht ausreichend
 - Bsp.: Bürgerkrieg
- Gefordert ist Glaubhaftmachung einer erheblichen Wahrscheinlichkeit einer aktuellen, ernsthaften bzw. gewichtigen Gefahr
- Bei einer innerstaatlichen Fluchtalternative oder Drittstaatssicherheit erfolgt keine Zuerkennung

Status des subsidiär Schutzberechtigten



- Befristung auf ein Jahr
- Verlängerung nach Ablauf dieses einen Jahres auf zwei weitere Jahre
- Status kann so lange verlängert werden, solange die Bedrohung im Herkunftsstaat besteht
- Voller Zugang zum Arbeitsmarkt (ohne gesonderte Beschäftigungsbewilligung)
- nach Ablauf der ersten Verlängerung ein Recht auf Familiennachzug (also nach drei Jahren)
- Für diese Personengruppe ist ein eigener Pass vorgesehen (Fremdenpass)

Bleiberecht (1)



Bleiberechtstitel wurden in die amtswegige Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz aufgrund der langen Verfahrensdauern aufgenommen

- „Aufenthaltsberechtigung“ oder „Aufenthaltsberechtigung plus“ (mit Arbeitsmarktzugang)
 - Bei besonderer Anbindung zu Österreich im Hinblick auf das Grundrecht auf Privat- und Familienleben (Art 8 EMRK)
 - zB wenn der/die Antragstellerin während des Asylverfahrens eine rechtmäßig in Österreich niedergelassene Person heiratet oder ein Kind bekommt, oder so gut integriert ist, dass eine Abschiebung dem Grundrecht widersprechen würde
 - Zusätzlich muss eine A2 Prüfung in Deutsch oder Erwerbstätigkeit, mit welcher die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird, ausgeübt werden
 - Sie ist auch in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zuzuerkennen, wenn die Person bereits fünf Jahre rechtmäßig auf dem Bundesgebiet aufhältig ist

Bleiberecht (2)



- „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“
 - Praktisch selten
 - Bei Opfern von Menschenhandel
- Bleiberechtstitel werden für ein Jahr zuerkannt
- nicht verlängerbar
- nach Ablauf des Titels Umstieg auf einen Niederlassungstitel aus dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) möglich

Zulässigkeit der Rückkehrentscheidung



- Behörde behandelt im Spruch auch die Frage, ob eine Außerlandesbringung zulässig ist, oder nicht (Rückkehrentscheidung)
- Unzulässig, wenn dem/der Betroffenen beispielsweise die Todesstrafe im Herkunftsstaat droht
- Auch bei Ausschlussgrund darf niemals in einen Staat abgeschoben werden, in welchem die Todesstrafe droht (Refoulment Schutz)
 - Duldung auf österreichischem Staatsgebiet
 - Kein Anspruch auf Sozialleistungen
- Die Rückkehrentscheidung kann auf Dauer oder vorübergehend unzulässig sein
- Ist eine Rückkehrentscheidung zulässig und wird der Bescheid rechtskräftig, kann die Abschiebung vollzogen werden